

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 11

1913

Sonntag den 8. Februar.

Einundsechzigster Jahrgang.

E r s c h e i n t

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen
Kaiserlichen Postanstalten.



I n s e r a t e

werden für Kreisangehörige mit 10 Pf. und
für Auswärtige mit 20 Pf. die einseitige
Korpuszeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Musterungsgeschäft für 1913.

Das diesjährige Kreis-Ersatz-Geschäft findet am 11., 12.,
13. und 14. März d. Js. in Belgard im Gesellschaftshaus von
Falk, am 3. April d. Js. in Gr. Tychow im Gasthause von
Müller und am 4., 5. und 7. April d. Js. in Polzin im Friedrich-
Wilhelm-Bad von P. Nadel statt.

Zur Musterung gelangen sämtliche in den Jahren 1893, 1892
und 1891 sowie früher geborene Militärpflichtige, soweit dieselben
nicht bereits im Militärdienst stehen oder eine definitive Abfertigung
erhalten haben und verweise ich diesbezüglich auf die hierunter abge-
druckten Bestimmungen des § 26 der deutschen Wehrordnung, welche
i c h l e u n g s t i n o r t s ü b l i c h e r W e i s e w i e d e r h o l t b e k a n n t z u
machen sind.

Sämtliche zur Musterung erscheinende Militärpflichtige müssen
rein an Körper und Kleidung, insbesondere mit gewaschenen Füßen
und nüchtern vor die Musterungskommission treten, sich den Weisungen
des zu ihrer Aufsicht sowie zur Aufrechterhaltung der Ruhe und
Ordnung bestellten Ortsvorstehers, Polizeibeamten und Gendarmen
fügen, nach beendeter Musterung unverzüglich den Bestimmungsort
verlassen und auf der Hin- und Rückreise ruhig und anständig sich
verhalten.

Die Ortsvorsteher haben die Militärpflichtigen auf der Hin-
und Rückreise zu begleiten und zur Vermeidung von Exzessen streng
darauf zu achten, daß die Militärpflichtigen während der Zeit vom
Abmarsch aus ihren Aufenthaltsorten bis zur Rückkehr in dieselben,
namentlich aber während ihrer Anwesenheit in den Musterungsorten
keine Stöße mit sich führen. Das Rauchen während des Verlesens
und während der Musterung ist bei 3 Mark Strafe verboten.

Zwiderhandlungen der Militärpflichtigen gegen die Weisung
der zu ihrer Aufsicht sowie zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung
bestellten Personen werden, falls nicht wegen erschwerender Umstände
nach besonderen Gesetzen eine höhere Strafe einzutreten hat, mit
9 Mark Geldbuße evtl. 3 Tagen Haft geahndet werden, und sind
Ausschreitungen in jedem Fall bei mir zur Anzeige zu bringen.

Gestellungspflichtige, welche mit äußerlich nicht erkennbaren
Fehlern, wie Taubheit, Stottern, Schwerhörigkeit und ähnlichen
Gebrechen behaftet sind, müssen dieselben durch ärztliche Atteste,
die, falls der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, in
diesem wie in ähnlichen Fällen durch die Polizeibehörde zu be-
glaubigen sind, sowie durch Zeugnisse der Ortsbehörden, Prediger,
Lehrer und sonstiger glaubwürdiger Personen, welche mit ihnen
nähere Bekanntschaft gehabt, nachweisen; auf mündliche Angabe
kann nicht gerücksichtigt werden.

Wenn ein Militärpflichtiger an Epilepsie zu leiden behauptet,
so muß er mindestens drei glaubwürdige Zeugen mit zur Stelle
bringen, welche an Eidesstatt bestätigen, daß und in welcher
Weise sie die epileptischen Anfälle durch eigene Anschauung
wahrgenommen haben.

Auf solche Militärpflichtige, die an Geisteskrankheit gelitten
haben, ist von den Ortsvorstehern im Musterungstermine aus-
drücklich aufmerksam zu machen, ebenso diejenigen Militärpflich-
tigen, die wegen schweren Augenleidens der Heilstättenbehandlung
unterzogen worden sind.

Etwa Kränkranke oder mit einer ansteckenden Krankheit be-
haftete Personen sind gleich nach dem Messen als solche zu bezeichnen.

Wer durch Krankheit am Erscheinungstage im Musterungs-
termine behindert ist, hat ein ärztliches Attest hierüber einzureichen;
dasselbe ist durch die Polizeibehörde gleichfalls zu beglaubigen, sofern
der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel pp. dürfen auf Grund
eines derartigen ärztlichen Attestes, welches gleichfalls im Musterungs-
termine zu überreichen ist, von der Gestellung überhaupt befreit
werden.

Die etwa gegen Militärpflichtige schwebenden Untersuchungen
sind von den Ortsvorstehern beim Musterungsgeschäft zur Sprache
zu bringen.

Die Beorderung der Gestellungspflichtigen erfolgt später.

Bei der Musterung gelangen gleichzeitig die auf Zurückstellung
bezw. Befreiung vom Militärdienst gerichteten Anträge zur Ent-
scheidung. Es wird jedoch noch besonders darauf aufmerksam
gemacht, daß junge Männer die sich vor Ableistung ihrer Militär-
pflicht im stehenden Heere verheiraten, Grundstücke erwerben,
pachten oder sonst ein Besitztum oder Geschäft übernehmen, oder
eigene Wirtschaft begründen, deshalb keinen Anspruch auf Be-
freiung vom Dienste im stehenden Heere haben.

Bielmehr dürfen derartige Verhältnisse seitens der Ersatz-
behörden bei etwaigen Reklamationen garnicht berücksichtigt werden,
da es Jedermanns Sache ist, vor Ableistung seiner Militärpflicht
Verhältnisse, die ihm die Erfüllung dieser Pflicht erschweren können,
nicht herbeizuführen.

In den Reklamationsfragebogen ist in Zukunft auch der
Wohnort und das Einkommen der verheirateten Söhne anzugeben,
um danach ermessen zu können, ob sie durch ihren eigenen Haushalt
außer Stand gesetzt sind, die reklamierenden Eltern pp. zu unterstützen.

In den Reklamationsanträgen dürfen nur die vorgeschriebenen
Reklamationsfragebogen, welche in der Buchdruckerei von Gustav
Klemp zu Belgard käuflich zu haben sind, benutzt werden und
ist bei der Ausstellung derselben mit der größten Sorgfalt und Ge-
wissenhaftigkeit zu verfahren.

Die aufgestellten und beschleunigten Fragebogen sind bis
spätestens den 15. Februar d. Js. an mich einzureichen, und
zwar nur in einfacher Ausfertigung, nicht in doppelten Exemplaren,
wie es in den letzten Jahren vielfach vorgekommen ist. Nach der
Musterung eingereichte Reklamationen werden ohne weiteres zurück-
gewiesen werden, es sei denn, daß die Veranlassung zur Reklamation
erst nach der Musterung entstanden ist. Die Ortsvorstände haben
dies in genügender Weise den Ortsinwohnern bekannt zu geben,
auch ist das Einkommen der verheirateten Söhne anzugeben.

Ueber die in den Reklamationsfragebogen angegebenen etwaigen
Schulden sind die neuesten Zinsquittungen, welche in Bezug auf die
richtigen Unterschriften der Gläubiger von den betreffenden Orts-
vorstehern beglaubigt sein müssen, vorzulegen.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten ein Heerespflichtiger
reklamiert werden soll (Eltern, Großeltern, Adoptiveltern) und die
über 14 Jahre alten Geschwister solcher Heerespflichtigen müssen mit
diesem zur Musterung erscheinen, andernfalls die Reklamation
zurückgewiesen wird.

§ 26. **Gesellungs-pflicht.**

1. Gesellungs-pflicht ist die Pflicht der Militärpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstverpflichtung vor den Ersatzbehörden zu stellen. Die Gesellung findet höchstens zweimal jährlich statt.
2. Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungsbezirk gesellungs-pflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat.
3. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Gesellungs-pflicht in näheren als in den unter Ziffer 2 genannten Aushebungsbezirken zu genügen, haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung nach diesen Bezirken zu beantragen.
4. Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gesellungs-pflicht.
5. Die Gesellung findet während der Dauer der Militärpflicht jährlich sowohl vor der Ersatz- als auch vor der Ober-Ersatzkommission statt, sofern nicht die Militärpflichtigen durch die Ersatzbehörde hiervon ganz oder teilweise entbunden sind.
6. Gesuche von Militärpflichtigen um Entbindung von der Gesellung sind an den Zivilvorstehenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirks zu richten, in welchem sie sich nach Ziffer 2 oder 3 zu stellen haben.
7. Militärpflichtige, welche in den Terminen vor der Ersatzbehörde nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch eine höhere Strafe verwirkt haben, mit Geldbuße bis zu 3 M. oder mit Haft bis zu 3 Tagen zu bestrafen. — Außerdem können von den Ersatzbehörden die Vorteile der Lösung entzogen werden. — Ist diese Versäumnis in böswilliger Absicht oder wiederholt erfolgt oder liegen die Voraussetzungen des § 140 des Strafgesetzes vor, so sind sie unbeschadet der von ihnen verwirkten Strafe als unsichere Heerespflichtige zu behandeln.
8. Ist die Versäumnis der Gesellungs-pflichtigen durch Umstände herbeigeführt, deren Befettigung nicht in dem Willen der Gesellungs-pflichtigen lag, so treten die erwähnten Folgen nicht ein.

Im Anschluß an das Ersatzgeschäft findet in Belgard am 14. März, in Gr. Tychow am 3 April und in Polzin am 7. April er. morgens 8 Uhr die Klassifikation der Reserve, Marinereserve, Land- und Seewehr, Ersatz- und Marineersatzreserve, sowie der ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots, welche auf Grund der unten abgedruckten Bestimmungen des § 122 der deutschen Wehrrordnung Anspruch auf Zurückstellung machen, statt und werden dieselben hiermit aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche sofort bei den betreffenden Magisträten resp. Guts- und Gemeindevorständen anzubringen.

Die Magisträte, Guts- und Gemeindevorstände haben die angebrachten Gesuche zu prüfen und für jeden Reklamanten eine besondere Reklamation-nachweisung in doppelter Ausfertigung nach dem unten abgedruckten Schema aufzustellen. Aus den Reklamationsnachweisungen müssen nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Wittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sein, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

Die einzureichenden Nachweisungen, zu welchen Formulare in der klempischen Buchdruckerei hier selbst käuflich zu haben sind, haben die Guts- resp. Gemeindevorstände nach Aufstellung den Herren Amtsvorstehern zur Begutachtung und Beglaubigung vorzulegen. — Beide Exemplare der Nachweisung sind mir demnächst, spätestens bis zum **15. Februar** er. einzureichen.

Gesuche, welche mit Uebergehung des vorgedachten Geschäftsganges bei mir eingebracht werden, bleiben unberücksichtigt.

Dem Termin zur Prüfung dieser Anträge haben die betreffenden Ortsvorstände gleichfalls beizuwohnen, auch müssen diejenigen Personen, zu deren Gunsten die Zurückstellung erfolgen soll, im Termine miterscheinen.

Die Entscheidung über die eingehenden Gesuche behalten ihre Gültigkeit nur bis zum nächsten Klassifikationstermine und sind die Anträge auf weitere Zurückstellung im Falle des Bedürfnisses alsdann zu erneuern.

Wenn Mannschaften aus einem Aushebungsbezirke in einen anderen verziehen, erlischt die gewährte Zurückstellung.

§ 122.

Zurückstellungen dürfen eintreten:

- a) Wenn ein Mann der einzige Ernährer seines arbeitsfähigen Vaters oder seiner Mutter bezw. seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der

Einberufung gesetzlich zustehende Unterstützung der dauernde Niedergang des elterlichen Hausstandes nicht abgewendet werden konnte.

- b) Wenn die Einberufung eines Mannes, der das 30. Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder Ernährer einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung dem Glende preisgegeben würden.

- c) Wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der Volkswirtschaft für unabweisbar für notwendig **erachtet** ist.

Mannschaften, welche wegen Kontrollentziehung nachdienen müßer, haben jedoch auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

Nachweisung

der in der Gemeinde vorhandenen Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Land- und Seewehr, Ersatz- und Marineersatzreserve, sowie ausgebildete Landsturmpflichtige 2. Aufgebots, welche für den Fall einer Mobilmachung auf Zurückstellung Anspruch machen.

| Nummer | Ob Reservist, Marinereservist, Land- oder Seewehr 1. und 2. Aufgebots, Ersatz- oder Marineersatzreservist oder ausgebildeter Landsturmpflichtiger | Vor- und Zuname | Stand oder Gewerbe | Geburts-Ort | Geburts-Preis | Der Geburts- | | | Früh. Dienstverhältnis: 1. w. eingestellt, 2. bei welchem 3. w. entlassen. |
|--------|---|-----------------|--------------------|-------------|---------------|--------------|-------|------|---|
| | | | | | | Tag | Monat | Jahr | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | | |
| | | | | | | | | | |

| Religion | Alter sämtlicher Lebenden Brüder und Schwestern und Angabe ihrer jetzigen Verhältnisse sowie die Arbeitsfähigkeit derselben und ob dieselben Soldat gewesen sind resp. warum nicht? | Angabe der Vermögens-Verhältnisse | | Monat Einkom- Steuer-Betrag | Gründe der Reklamation | Bemerkungen |
|----------|---|-----------------------------------|--------------|-----------------------------|------------------------|-------------|
| | | der Gütern | der Vermögen | | | |
| 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | |
| | | | | | | |

Die Lösung aller im ersten Stellungsjahr befindlichen sowie der früher geborenen Militärpflichtigen, welche ohne ihr Verschulden noch nicht gelöst haben, findet für den ersten wie auch für den zweiten Aushebungsbezirk in Polzin am 7. April er. am Schlusse des Geschäftes im Friedrich-Wilhelm-Bade von P. Kadel statt.

Das Erscheinen der Lösungsberechtigten ist ihnen freigestellt aber nicht geboten.

Die Magisträte sowie die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises fordere ich hierdurch auf, die vorstehende Verfügung zu wiederholten Malen zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Belgard, den 4. Februar 1913.

Der Zivilvorstehende der Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks Belgard.

J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Die noch mit Einreichung der Nebenregister und Sammelakten für das Jahr 1912 rüchständigen Standesämter werden an Erledigung dieser Angelegenheit erinnert.

Belgard, den 1. Februar 1913

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Mit dem Einsammeln der für Zwecke der Stettin'er Stadtmision für 1913 genehmigten Kollekte ist in der Synode Belgard der Sammler Paul Albrecht aus Dramburg beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden.

Belgard, den 2. Februar 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Zur Regelung des Luftfahrverkehrs zwischen Deutschland und Rußland ordnen wir hierdurch folgendes an:

Ausländischen Luftfahrern jeder Art wird Ueberfliegen der deutsch-russischen Grenze verboten. Luftfahrer, welche diesem Verbot zuwiderhandeln, haben sofort zu landen. Die Polizeibehörden werden beauftragt, die Beachtung dieser Anordnungen mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu erzwingen.

Dieser Erlass tritt am 1. Februar d. Js. in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1913.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Der Minister des Innern.

Auf den Bericht vom 3. Dezember 1912 — A. 73 IX. S. 12 —. Die Gründe, welche das Oberverwaltungsgericht in der Entscheidung vom 11. Juni 1910 (Entsch. Bd. 56 S. 378) dazu geführt haben, die Konzessionsfähigkeit nicht physischer Personen gemäß § 33 der G.-D. zu bejahen, sind überwiegend aus den Absätzen 5 und 6 dieses Paragraphen entnommen und lassen sich für die Auslegung des § 2 des Stellenvermittlergesetzes nicht ohne weiteres verwerten. Die letztgenannte Bestimmung fordert eine Prüfung der persönlichen Verhältnisse des Antragstellers; es fragt sich, ob nicht daraus der Schluß zu ziehen ist, daß der Gesetzgeber die Genehmigung für nicht physische Personen, denen gegenüber eine solche Prüfung nicht möglich ist, hat ausschließen wollen. Diese Annahme würde auch der zur Zeit des Erlasses des Stellenvermittlergesetzes über die Konzessionsfähigkeit nicht physischer Personen herrschenden Ansicht entsprechen; es ist anzunehmen, daß der Gesetzgeber, wenn er von ihr für das Stellenvermittlergewerbe abweichen wollte, dies zum Ausdruck gebracht haben würde, umso mehr, da die tunlichste Einschränkung der gewerbmäßigen Stellenvermittlung seinen Absichten entsprach. Auch die früheren preussischen Vorschriften für gewerbmäßige Stellenvermittler vom 5. März 1907 (S.-M.-Bl. S. 55), welche für die Gestattung des Stellenvermittlergesetzes vielfach Vorbildlich gewesen sind, gehen, ebenso wie die an ihre Stelle getretenen geltenden Bestimmungen, davon aus, daß eine Konzessionierung nicht physischer Personen nicht angängig ist (vgl. z. B. Ziff. 3 Satz 2, 5 Satz 2, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 2 der älteren, Ziff. 3 Satz 2, 5 Satz 2, 6 Abs. 1 und 2, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 der geltenden Vorschriften).

Die Frage der Genehmigungsfähigkeit nicht physischer Personen auf Grund des § 2 des Stellenvermittlergesetzes wird zunächst — was in dem vorliegenden, wie ich annehme bisher vereinzelt Fall, nicht geschehen zu sein scheint — im Instanzenwege zum Austrag zu bringen sein. Gegen Anträge nicht physischer Personen auf Erteilung der Erlaubnis zum Gewerbebetrieb eines Stellenvermittlers ersuche ich in jedem Falle Widerspruch zu erheben und gegen etwaige, die Genehmigung aussprechende Entscheidungen die zulässigen Rechtsmittel zu ergreifen. Endgültige Entscheidungen des Bezirksausschusses, welche sich über die Genehmigungsfähigkeit aussprechen, sind zu meiner Kenntnis zu bringen.

Berlin W. 9, den 3. Januar 1913.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. A.: gez. Neuhaus.

Abdruck teile ich den Herren Amtsvorstehern zur Kenntnisnahme und Nachachtung mit.

Belgard, den 4. Februar 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Die summarischen Mutterrollen der Guts- und Gemeindebezirke sind alljährlich bis zum 1. März den zuständigen königlichen Katasterämtern einzureichen.

Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises, welche die Einreichung noch nicht bewirkt haben, werden ersucht, dieselben bis zu dem gesetzten Termine bestimmt den betreffenden königl. Katasterämtern einzureichen.

Belgard, den 4. Februar 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Es ist verschiedentlich beobachtet worden, daß Händler aus anderen Gegenden in der Provinz — auch im hiesigen Kreise — einen schwunghaften Hausierhandel mit Obstbäumen betreiben.

Da diese Obstbäume meist völlig minderwertig, so kann im Interesse einer guten Obstbaumzucht vor dem Ankauf derselben von Händlern nicht dringend genug gewarnt werden.

Der Hausierhandel mit Obstbäumen ist überdies gemäß §§ 42a, 55, 56, 10 der Reichsgewerbeordnung verboten und werden Zuwiderhandelnde gemäß § 148 Nr. 7a a. O. mit Geldstrafe bis zu 150 M., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Die Ortsbehörden wollen Vorstehendes alsbald in ausgiebiger Weise weiter bekanntgeben.

Die Herren Amtsvorsteher und Gendarmen ersuche bezw. veranlasse ich, Zuwiderhandelnde behufs Herbeiführung ihrer Bestrafung anzuzeigen.

Belgard, den 4. Februar 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Es hat sich herausgestellt, daß die für den Nachreichungsbezirk Belgard vorgesehene Zeit zur Erledigung der Geschäfte nicht ausreichen wird.

Die königliche Eichungsinspektion hat deshalb eine Verlängerung des Nachreichungstermines derart vorgeesehen, daß die Nachreichstelle Belgard am 7. Februar und vom 11.—14. Februar in der Zeit von 9—1 Uhr geöffnet ist.

Belgard, den 5. Februar 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 24. Dezember v. Js. in Nr. 101 des Kreisblatts von 1912 mache ich darauf aufmerksam, daß die Gemeinden verpflichtet sind, zur Abhaltung der Nachreichungstage geeignete, d. h. für den Aufenthalt der Beamten und des Publikums angemessen hergerichtete Räume bereitzustellen.

Ich werde daher annehmen, daß die Gemeinden der Nachreichungsorte die in genanntem Kreisblatt angegebenen Lokale zur Nachreichung zur Verfügung stellen, wenn nur nicht sogleich von den betreffenden Herren Guts- und Gemeindevorstehern eine anderweitige Mitteilung gemacht wird.

Belgard, den 5. Februar 1913.

Der Landrat. von Hagen.

Die Polizeiverwaltungen hier und in Polzin, sowie die sämtlichen Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, Ermittlungen darüber anzustellen und mir **bestimmt bis zum 18. d. Mts.** Anzeige zu machen, ob in dem dortigen Bezirk Beamte oder pensionierte Beamte vorhanden sind, die in dem kurhessischen Jäger-Bataillon Nr. 11 in Marburg oder dessen Stammtruppen, dem kurfürstlichen Hessischen Jäger-, dem kurfürstlich Hessischen Schützen- und dem Herzoglich Nassauischen Jäger-Bataillon, Feldzüge mitgemacht haben, und die aus Anlaß des im August d. Js. bevorstehenden 100jährigen Jubiläums des Bataillons zu einer Auszeichnung vorgeschlagen werden könnten.

Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Auf staatliche Forstbeamte brauchen die Ermittlungen dortseits nicht ausgedehnt zu werden.

Belgard, den 7. Februar 1913.

Der Landrat. von Hagen.

Inseratenteil.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Polzin belegene, im Grundbuche von Polzin Band II Blatt Nr. 73 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Schneidemeisters Ernst Falk zu Polzin und seiner Ehefrau Emma geb. Gatzke als Mitteigentümerin in ehelicher Gütergemeinschaft eingetragene Grundstück

am 8. März 1913, vormittags 10 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — versteigert werden.

Das Grundstück besteht aus dem Hause Wilhelmstraße Nr. 12 in Polzin nebst Anteil an den ungetrennten Hofräumen. Es ist mit 1630 M. Nutzungswert zur Gebäudesteuer veranlagt und in der Gebäudesteuerrolle unter Nr. 27 verzeichnet.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Dezember 1912 in das Grundbuch eingetragen.

Polzin, den 31. Dezember 1912.

Königliches Amtsgericht.

Bohaer Feuerversicherungsbank auf Gegenseitigkeit.

Im Jahre 1821 eröffnet.

Nach dem Rechnungsabluß der Bank für das Jahr 1912 beträgt der zur Verteilung kommende Ueberschuß:

74 Prozent

der eingezahlten Prämien.

Die Mitglieder empfangen ihren Ueberschuß-Anteil beim nächsten Ablauf der Versicherung oder des Versicherungsjahres durch Anrechnung auf die neue Prämie, in den im § 11 der Satzung bezeichneten Ausnahmefällen aber bar durch die unterzeichneten Agenturen:

**Karl Willnow, Kassier. des Spar- und Kreditvereins in Belgard a/Perf.,
A. Dorablüth, Afm. in Polzin.**

Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau von Hochspannungsleitungen (Aufstellung von Masten) dauernd zu beschränkende, in der Gemeinde Denzin und Roggow belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf den **15. Februar 1913 Vormittags 10 Uhr**

in **Denzin** — an Ort und Stelle — anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

| Ffd. Nr. | Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks | | | Eigentümer (Name, Stand und Wohnort) | Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch | | | Wirtschaftsart und Lage | Größe der dauernd zu beschränkenden Grundfläche | | |
|----------|--|--------------------|----------|--|---|------|-------|-------------------------|---|----|----|
| | Gemarkung (Gemeinde) | Kartenblatt (Flur) | Parzelle | | von | Band | Blatt | | ha | a | qm |
| 1. | Denzin | 1 | 656 | Müller, Hermann, Landwirt und Ehefrau Olga geb. Krause in Denzin | Denzin | I | 7 | Acker | 8 | 02 | 98 |
| | | | 175 | | | | | | | | |
| | Roggow | 1 | 177 | | | | | Wald | 3 | 16 | 60 |
| | | | 16b | | | | | " | | 84 | 50 |

Röslin, den 3. Februar 1913.

Der Enteignungskommissar.

J. B. Schulz, Regierungsrat.

Spiritus-Brennerei-Verein zu Dewsberg.

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Bilanz pro 20. Geschäftsjahr am 30. September 1912

| Aktiva | W. Pf. | Passiva | W. Pf. |
|------------------------------------|-----------|-------------------------------|-----------|
| Kassenbestand | 138,10 | Geschäftsguthaben d. Genossen | 8800,00 |
| Kautions-Effekten | 2000,00 | Reservefonds I | 5000,00 |
| Spiritus | 437,00 | Reservefonds II | 7721,65 |
| Brennmaterial | 980,70 | Brandentschädigung | 3534,44 |
| Maschmaterial | 300,00 | Kreditoren Anleihen | 76400,00 |
| Grundstück | 600,00 | Sonstige Schulden | 24301,00 |
| Gebäude | 51960,00 | Ueberschuß bez. Gewinn | 353,00 |
| Maschinen | 28296,00 | | |
| Geräte und Utensilien | 2447,00 | | |
| Mobiliar | 1,00 | | |
| Anschlußgeleise | 320,00 | | |
| Brunnen | 648,00 | | |
| Guthaben bei and. Genossenschaften | 14820,00 | | |
| Sonstige Debitoren | 23161,29 | | |
| | 126109,09 | | 126109,09 |

Ausgeschlossen sind während des Geschäftsjahres — Genossen. Eingetretene

Am Schlusse des Geschäftsjahres waren 8 Genossen.

Das Guthaben der Genossen hat sich nicht geändert, ebenso die Haftsumme

Am Schlusse des Jahres haften alle Genossen für 16 × 10000 = 160000 Mark.

Dewsberg bei Polzin, den 30. September 1912.

Der Vorstand.

Georg Bruns. Karl Bruns. Schumann.

Jurakalkmergel

offeriert 200 Ctr. frei jed. Station 100 Mark, bei mehrjährigem Abschluß mit 95 Mark Stückloß zum Düngen, gemahlener Kalk, Kalkhydrat zu Fabrikpreisen.

Carl Schmidt,

Belgard, Friedrichstraße 89. fr. Unterpächter von Waldbhof.

Bananen

empfiehlt Bernh. Maack.

Granitschlag in allen Sorten, Plastersteine, Kleinpflaster und Werksteine jeder Art liefern vom Oktober ab Bahnhof Drowehs

Bommersche Granitwerke

Fritz J. J. van der Kolk. Hauptbureau: Berlin W. 66. Wilhelmstraße 45. Betriebsleitung: Drowehs i. Pom.

Frisch geröstete Kaffee's

empfiehlt Willy Ragusa.

Bekanntmachung.

Der Neubau

des Schulgehöftes in Ristow, Kreis Belgard, Post Wold.-Tychow soll verdingen werden. Zu dem Zwecke ist ein Termin auf **Mittwoch, 26. Februar 1913 nachmittags 3 Uhr** in der Wohnung des unterzeichneten Gemeindevorstehers anberaumt, bis zu welchem Zeitpunkte die ordnungsmäßigen Angebote dorthin einzureichen sind.

Die Bedingungen und technischen Unterlagen sind dort einzusehen. Ristow, den 5. Februar 1913.

Der Gemeindevorsteher. Borghardt.

Öffentliche Verdingung.

Die Ausführung des Reparatur- und Erweiterungsbau's bei dem Schul- und Küchereigebäude in **Zarnesanz** soll einschließlich sämtlicher Materialien und Arbeiten öffentlich verdingen werden.

Angebote sind verschlossen mit entsprechender Aufschrift postfrei bis **Donnerstag den 27. Februar 1913** vormittags 11 Uhr an den Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates und des Schulvorstandes, Pastor Koepeke in **Denzen** bei Belgard a. Pers. einzusenden.

Kostenanschläge und Zeichnungen können täglich im Schulhause zu Zarnesanz eingesehen werden.

Zuschlag wird vorbehalten Zarnesanz, 5. Februar 1913.

Gemeinde-Kirchenrat und Schulvorstand.

Stridmaschinen

mit Mark 30—50 Anzahlung. Illustr. Katalog gratis. P. Kirsch, Braunschweig.



Ich hab's

erkannst u glaubst es feste: Zum Putzen ist Urbin das Beste!

Fabrik Urbin & Lemm, Charlottenburg

Kirchliche Nachrichten.

Sonntag Invocavit.

Kollekte für arme Studierende der Theologie.

St. Georg.

Vorm. 8 1/2 Uhr Beichte.

P. Böttner.

Vorm. 11 Uhr Militärgottesdienst.

Sup. Klar.

Nachm. 6 Uhr Abendgottesdienst.

P. Böttner.

Mittwoch 6 Uhr Passionsgottesdienst.

Sup. Klar.

Maack'scher Saal.

Vorm. 9 1/2 Uhr Vormittagsgottesdienst. Sup. Klar.

P. Böttner.

Vorm. 11 Uhr Kinder-gottesdienst.

P. Böttner.

Gemeindehaus.

N. 8 Uhr Evang. Jungfrauenverein.

Kleist-Regow-Stift.

Nachm. 3 1/4 Versammlung des Vereins des Blauen Kreuzes. (Gäste willk.)

8 Uhr Jünglingsverein (Unterhaltungsabend, Gäste willk.)

P. Böttner.

Dienstag 9 Uhr Bibelbesprechung.

P. Böttner.

Antiswoche für Taufen und Trauungen

Sup. Klar.

für Beerbigungen P. Böttner.

Redaktion, Druck und Verlag von Gustav Klemm in Belgard.